

**ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND
DES AUFSICHTSRATS DER LS TELCOM AG
ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX
NACH § 161 AKTG**

Nach § 161 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, S. 1102) haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Ferner ist zu erklären, warum bestimmten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Governance Kodex nicht entsprochen wurde bzw. wird. Diese Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG haben sich, und zwar jeweils in eigener Verantwortung, in der Aufsichtsratssitzung vom 30.11.2010 mit der Umsetzung der Empfehlungen, aber auch der Anregungen, im Deutschen Corporate Governance Kodex in der einschlägigen Fassung vom 26.05.2010 befasst und gleichzeitig überprüft, ob diejenigen Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex, zu denen die Gesellschaft in ihrer zurückliegenden Entsprechenserklärung vom 14.12.2009 keinen Ausnahmeverbehalt erklärt hat, seit Abgabe dieser Entsprechenserklärung uneingeschränkt befolgt worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, auch im Jahr 2010 eine gemeinsame Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, diese auf der Homepage der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, im Geschäftsbericht zu veröffentlichen und gemäß § 325 Abs. 1 S. 1; S. 3 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.

Die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG nach § 161 Abs. 1 AktG für das Jahr 2010, beruhend auf der Textfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 26.05.2010, hat folgenden Wortlaut:

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten und begründeten Ausnahmen entsprochen wird, wobei die Nummerierung derjenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht:

2.3.1/2.3.3: Formulare für eine Briefwahl im Rahmen der Hauptversammlung werden nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht.

Begründung: Die Gesellschaft wartet derzeit noch die Erfahrungen anderer Emittenten im Rahmen der Möglichkeit der Briefwahl ab und geht derzeit noch keine förmliche Verpflichtung zur Durchführung einer Briefwahl im Rahmen der Hauptversammlung ein.

3.8: Ein Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht für die Mitglieder des Vorstands erst mit Wirkung vom 01.07.2010; für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht kein solcher Selbstbehalt.

Begründung: Der bestehende Versicherungsvertrag sieht einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands erst ab dem genannten Datum vor. Ein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist im bestehenden Versicherungsvertrag nicht vereinbart. Für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen sieht die Gesellschaft derzeit keine Veranlassung.

4.2.3: Die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder umfasst derzeit keine variablen Vergütungsteile, für deren Höhe eine mehrjährige Bemessungsgrundlage einschlägig wäre. Negative Entwicklungen der Unternehmenskennzahlen schlagen sich dennoch in den variablen Vergütungsbestandteilen der Vorstände nieder. Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass über die Veröffentlichung des Vergütungssystems für den Vorstand (einschließlich Angaben zum Wert von Aktienoptionen) im Geschäftsbericht und auf der Internetseite der Gesellschaft hinaus der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und deren mögliche Veränderung informiert.

Begründung: Die Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex in der seinerzeitigen Fassung vom 18.06.2009 griffen in bereits bestehende, vom Aufsichtsrat nicht einseitig änderbare Anstellungs-Dienstverträge der Vorstandsmitglieder ein. Der Aufsichtsrat wird bei künftigen Verlängerungen bzw. Neufassungen von Anstellungs-Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder überprüfen, ob den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der seinerzeitigen Novellierung vom 18.06.2009 Rechnung getragen wird.

5.1.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Behandlung der Konditionen der Anstellungs-Dienstverträge der Vorstandsmitglieder (einschließlich der Vergütungsfragen) keinem Ausschuss übertragen.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern und kann infolgedessen keine Ausschüsse bilden. Ausschüsse wären gemäß § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG nicht beschlussfähig.

5.3.1/5.3.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern; Ausschüsse wären damit gemäß § 108 Abs. 2 S. 3 AktG nicht beschlussfähig. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex über Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf die LS telcom AG nicht anwendbar.

5.4.1: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt.

Begründung: Der Aufsichtsrat, dessen Mitglieder sich in bester körperlicher und geistiger Verfassung befinden, sieht derzeit keine Veranlassung, eine förmliche Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats festzulegen.

5.4.6: Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen können bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden, da die Empfehlungen des Kodex über die Bildung von Ausschüssen auf die LS telcom AG nicht anwendbar sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Leistungen im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll seine unabhängige Beratungs-, Unterstützung- und Kontrollfunktion unabhängig von monetären Anreizen wahrnehmen. Die Gesellschaft hat deshalb bislang auf die Verankerung erfolgsorientierter Vergütungskomponenten für die Mitglieder des Aufsichtsrats in der Satzung verzichtet.

6.6: Die Gesellschaft geht keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, den Aktienbesitz (einschließlich der Optionen sowie der sonstigen

Derivate) des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds im Corporate Governance Bericht anzugeben. Die gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bleiben hiervon unberührt.

Begründung: Insoweit genügen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die gesetzlichen Vorschriften im WpHG.

7.1.1: Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre und Dritte in regelmäßigen Abständen, insbesondere unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten, über die aktuelle Geschäftsentwicklung. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, über die einschlägigen börsenrechtlichen Listing-Bestimmungen (u. a. §§ 47 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse) und die gesetzlichen Bestimmungen (u. a. §§ 37 v; 37 w; 37 x WpHG) hinaus während des Geschäftsjahres formalisierte Zwischenberichte zu bestimmten Stichtagen zu erstellen, zu versenden bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

Begründung: Die Gesellschaft kommt sämtlichen Informations- und Mitteilungspflichten in den einschlägigen gesetzlichen und börsenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nach. Die Übernahme weiterreichender Informations- und Mitteilungspflichten würde einen unvermeidbaren Zusatzaufwand verursachen.

7.1.2: Die Gesellschaft veröffentlicht Halbjahresberichte nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 w WpHG spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung: Die Gesellschaft kommt sämtlichen Informations- und Mitteilungspflichten in den einschlägigen gesetzlichen und börsenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nach. Die Verpflichtung zur Einhaltung noch kürzerer Zeitintervalle zur Berichterstattung der Gesellschaft würde einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letztjährigen Erklärung nach § 161 AktG am 14.12.2009 den seither geltenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat, soweit sie in ihrer Entsprechenserklärung keine Vorbehalte aufgeführt hat.

Lichtenau, den 16. Dezember 2010

Für den Aufsichtsrat der LS telcom AG

gez. Dr. Winfried Holtermüller, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand der LS telcom AG

gez. Dr. Manfred Lebherz, Sprecher des Vorstands